

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil II

G 1998

---

**2004** **Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 2004** **Nr. 1**

---

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 2004	<b>Gesetz über die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank</b> ..... GESTA: XD003	2
4. 11. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	5
24. 11. 2003	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft sowie die Erweiterung um die Ausbildung von Informatikern an der Technischen Universität Sofia .....	5
26. 11. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	8
1. 12. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Offenen Himmel .....	14
3. 12. 2003	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Windpark Loučná/Wiesenthal“ in der Tschechischen Republik .....	14
4. 12. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt .....	16
4. 12. 2003	Bekanntmachung des deutsch-algerischen Protokolls über die Identifizierung und Rückübernahme .....	16
5. 12. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ und „CACI Inc.-Federal“ (Nr. DOCPER-AS-05-01 und DOCPER-AS-18-02) .....	19
5. 12. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Native American Management Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-11-01) .....	22
5. 12. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-01 und DOCPER-AS-24-02) .....	25
5. 12. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ und „FC Business Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-02-03 und DOCPER-IT-08-01) .....	28
17. 12. 2003	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 27. März 1998 über die Auslegung und Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut .....	31

---

## Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

**FNA:** Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern  
Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

**GESTA:** Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer  
Die seit 1973 als Loseblattwerk einschließlich eines zusammenfassenden Abschlussbandes erscheinende und vom Deutschen Bundestag herausgegebene Dokumentation wurde bis zum Ablauf der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (2002) vom Nomos-Verlag über den Buchhandel vertrieben. Mit Beginn der 15. Wahlperiode wurde die Loseblattsammlung durch eine elektronische Version (GESTA.online) abgelöst (Internet: [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)). Nach Beendigung der Wahlperiode ist weiterhin ein Abschlussband geplant.

---

**Gesetz  
über die Zustimmung zur Änderung der Satzung  
des Europäischen Systems der Zentralbanken  
und der Europäischen Zentralbank**

**Vom 6. Januar 2004**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 21. März 2003 vom Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gefassten Beschluss über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1992 II S. 1251), geändert durch Artikel 5 des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001 (BGBl. 2001 II S. 1666, 1684), wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der in Artikel 1 bezeichnete Beschluss des Rates der Europäischen Union nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. Januar 2004

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Wolfgang Clement

**Beschluss des Rates  
in der Zusammensetzung  
der Staats- und Regierungschefs vom 21. März 2003  
über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung  
des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank  
(2003/223/EG)**

Der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs –

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank<sup>1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10.6,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB)<sup>2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>3)</sup>,

nach Stellungnahme der Kommission<sup>4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Erweiterung des Euro-Währungsgebiets wird zu einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates führen. Unabhängig von der Anzahl der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sollte sichergestellt werden, dass der EZB-Rat weiterhin in der Lage ist, in einem erweiterten Euro-Währungsgebiet Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen. Dafür muss die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat geringer sein als die Gesamtzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Ein Rotationssystem ist ein gerechtes, effizientes und angemessenes Verfahren zur Verteilung von Stimmrechten im EZB-Rat unter den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. 15 Stimmrechte für die Präsidenten der nationalen Zentralbanken stellen ein angemessenes Verhältnis dar zwischen der Kontinuität des bestehenden Beschlussverfahrens, einschließlich einer ausgeglichenen Verteilung von Stimmrechten unter den sechs Mitgliedern des Direktoriums und den sonstigen Mitgliedern des EZB-Rates zum einen, und der Notwendigkeit sicherzustellen, dass auch ein wesentlich erweiterter EZB-Rat weiterhin in der Lage ist, Entscheidungen effizient zu treffen, zum anderen.
2. Angesichts ihrer Ernennung auf europäischer Ebene aufgrund eines im Vertrag vorgesehenen Verfahrens und ihrer Rolle in der für das gesamte Euro-Währungsgebiet zuständigen EZB muss jedes Mitglied des Direktoriums ein dauerhaftes Stimmrecht im EZB-Rat behalten.
3. Die Änderung der Abstimmungsregeln im EZB-Rat erfolgt gemäß Artikel 10.6 der Satzung. Im Hinblick darauf, dass dieser Artikel lediglich Änderungen des Artikels 10.2 der Satzung betrifft, wirken sich Änderungen der Abstimmungsregeln nicht auf die Abstimmung über Beschlüsse aus, die gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 der Satzung erlassen werden.
4. Das gewählte Rotationssystem beruht auf fünf wesentlichen Grundsätzen. Der Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“, der das zentrale Beschlussfassungsverfahren im EZB-Rat bildet, gilt auch weiterhin für alle stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates. Unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt

sind oder nicht, nehmen alle Mitglieder des EZB-Rates weiterhin persönlich und in Unabhängigkeit an dessen Sitzungen teil. Das Rotationssystem ist in dem Sinne beständig, dass es alle Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets bis einschließlich der gegenwärtig vorgesehenen Höchstzahl von Mitgliedstaaten aufnehmen kann. Darüber hinaus wird durch das Rotationssystem vermieden, dass die stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen als nicht repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt angesehen werden. Schließlich ist das Rotationssystem transparent.

5. Die Einteilung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in verschiedene Gruppen und die Verteilung einer bestimmten Anzahl von Stimmrechten an diese Gruppen soll sicherstellen, dass die stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt sind. Abhängig von der relativen Größe im Euro-Währungsgebiet der Volkswirtschaft des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken ihr Stimmrecht unterschiedlich häufig ausüben. Die Einteilung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in Gruppen richtet sich folglich nach der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus einem Indikator ergibt, der aus zwei Komponenten besteht: der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am
  - i) aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (nachfolgend als „BIP MP“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, und an
  - ii) der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute (nachfolgend als „GAB MFI“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.

Die wirtschaftliche Bedeutung eines Mitgliedstaats, die sich in seinem BIP MP widerspiegelt, ist eine angemessene Komponente, da die Auswirkungen von Zentralbankentscheidungen in Mitgliedstaaten mit größeren Volkswirtschaften größer sind als in Mitgliedstaaten mit kleineren Volkswirtschaften. Gleichzeitig ist auch die Größe des Finanzsektors eines Mitgliedstaats von besonderer Bedeutung für Zentralbankentscheidungen, da die Geschäftspartner von Zentralbankgeschäften zu diesem Sektor gehören. Die Gewichtung des aggregierten BIP MP und des GAB MFI beträgt  $\frac{5}{6}$  bzw.  $\frac{1}{6}$ . Diese Gewichtung ist angemessen, da der Finanzsektor auf diese Weise hinreichend und seiner Bedeutung entsprechend berücksichtigt wird.

6. Im Interesse einer reibungslosen Einführung des Rotationssystems erfolgt diese in zwei Stufen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, werden sie in zwei Gruppen eingeteilt. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die zweite Gruppe eingeteilt werden. Wenn eine beträchtliche Anzahl neuer Mitgliedstaaten dem Euro-Währungsgebiet beigetreten ist, d. h. wenn die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 21 übersteigt, werden diese in drei Gruppen eingeteilt. Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich

<sup>1)</sup> Satzung festgelegt im Protokoll im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Geändert durch den Vertrag von Nizza.

<sup>2)</sup> ABl. C 29 vom 7. 2. 2003, S. 6

<sup>3)</sup> Stellungnahme vom 13. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>4)</sup> Stellungnahme vom 21. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

lange Zeiträume stimmberechtigt. Der EZB-Rat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder die einzelnen Durchführungsbestimmungen für die beiden Grundsätze und erlässt gegebenenfalls den Beschluss, den Beginn des Rotationsystems zu verschieben, um zu vermeiden, dass die Häufigkeit, mit der die Präsidenten der nationalen Zentralbanken in einer Gruppe abstimmen, 100 % beträgt.

7. Die Anteile des Mitgliedstaats der jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, werden bei jeder Anpassung des aggregierten BIP MP gemäß Artikel 29.3 der Satzung oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat angepasst. Die sich aus den regelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an. Sobald ein Präsident einer nationalen Zentralbank oder mehrere Präsidenten von nationalen Zentralbanken Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden, sollten die Referenzzeiträume, die für die Berechnung der Anteile des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, herangezogen werden, den Zeiträumen entsprechen, die für die letzte fünfjährige Anpassung der Anteile verwendet wurden. Die sich aus den genannten unregelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten ab dem Tag, an dem der Präsident einer nationalen Zentralbank oder mehrere Präsidenten von nationalen Zentralbanken Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden. Diese technischen Einzelheiten sind Teil der Durchführungsbestimmungen, die der EZB-Rat verabschiedet –

beschließt:

### Artikel 1

Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank wird wie folgt geändert:

Artikel 10.2 erhält folgende Fassung:

„(10.2) Jedes Mitglied des EZB-Rates hat eine Stimme. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates 21 übersteigt, hat jedes Mitglied des Direktoriums eine Stimme und beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15. Die Verteilung und Rotation dieser Stimmrechte erfolgt wie im Folgenden dargelegt:

- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aufgrund der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ergibt, in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gewichtung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute beträgt  $\frac{5}{6}$  bzw.  $\frac{1}{6}$ . Die erste Gruppe besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken und die zweite Gruppe aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der zweiten Gruppe. Vorbehaltlich des vorstehenden Satzes werden der ersten Gruppe vier Stimmrechte und der zweiten Gruppe elf Stimmrechte zugeteilt.
- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken nach Maßgabe der sich aufgrund der oben genannten Kriterien ergebenden Position in

drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe, der vier Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die zweite Gruppe, der acht Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus der Hälfte aller Präsidenten der nationalen Zentralbanken, wobei jeder Bruchteil auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Die dritte Gruppe, der drei Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

- Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt.
- Artikel 29.2 gilt für die Berechnung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Die gesamte aggregierte Bilanz der monetären Finanzinstitute wird gemäß dem zum Zeitpunkt der Berechnung in der Europäischen Gemeinschaft geltenden statistischen Berichtsrahmen berechnet.
- Bei jeder Anpassung des aggregierten Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen gemäß Artikel 29.3 oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken wird die Größe und/oder die Zusammensetzung der Gruppen nach den oben genannten Grundsätzen angepasst.
- Der EZB-Rat trifft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder alle zur Durchführung der oben genannten Grundsätze erforderlichen Maßnahmen und kann beschließen, den Beginn des Rotationssystems bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 18 übersteigt.

Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in der in Artikel 12.3 genannten Geschäftsordnung vorgesehen werden, dass Mitglieder des EZB-Rates im Wege einer Telefonkonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, dass ein für längere Zeit an der Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann.

Die Stimmrechte aller stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 bleiben von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der EZB-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist der EZB-Rat nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlussfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.“

### Artikel 2

(1) Dieser Beschluss bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 2003.

Im Namen des Rates in der Zusammensetzung  
der Staats- und Regierungschefs

Der Präsident

C. Simitis

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag  
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

**Vom 4. November 2003**

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für die

Mongolei am 17. Dezember 2003  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2003 (BGBl. II S. 1323).

Berlin, den 4. November 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-bulgarischen Vereinbarung  
über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen  
Maschinenbau und Betriebswirtschaft sowie die Erweiterung um die Ausbildung von  
Informatikern an der Technischen Universität Sofia**

**Vom 24. November 2003**

Die in Sofia durch Notenwechsel vom 20. Juli 2001 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft sowie die Erweiterung um die Ausbildung von Informatikern an der Technischen Universität Sofia ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. April 2003

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Die dieser Vereinbarung zu Grunde liegende Vereinbarung vom 1. Juni 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft an der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik in Sofia ist nach ihrem Artikel 4 Abs. 1

am 10. Februar 1994

in Kraft getreten; sie wird nachstehend nachträglich bekannt gemacht.

Die erstmalige Fortsetzung der Förderung wurde durch Notenwechsel vom 17. April 1997 vereinbart (BGBl. 1997 II S. 1363).

Berlin, den 24. November 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Die Botschafterin  
der Bundesrepublik Deutschland  
Ursula Seiler-Albring

Sofia, den 20. Juli 2001

Frau Ministerin,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 1. Juni 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft an der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik in Sofia folgende Vereinbarung über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft sowie die Erweiterung um die Ausbildung von Informatikern an der Technischen Universität Sofia vorzuschlagen:

1. a) Auf der Basis der in Sofia geschlossenen Vereinbarung vom 1. Juni 1990 über die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft an der Hochschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Sofia und der Vereinbarung vom 17. April 1997 über die Fortsetzung dieser Förderung setzen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Bulgarien die in diesen Vereinbarungen abgestimmte Förderung der Zusammenarbeit bei der Ausbildung an der Technischen Universität Sofia von
  - Maschinenbauingenieuren und
  - Magistern in Betriebswirtschaftslehre (Industriemanagement)fort und erweitern sie um die Ausbildung von
  - Informatikern.
- b) Die Ausbildung erfolgt an der Fakultät für deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftslehre und steht im Rahmen des an der Fakultät eingerichteten Regionalzentrums für deutsche Ausbildung an der Technischen Universität Sofia auch für Studenten aus der Region Südosteuropa offen.
- c) Die Ausbildung erfolgt in deutscher Sprache.
- d) Die Fortsetzung der Förderung ist auf fünf (5) Jahre begrenzt, beginnt mit dem Wintersemester 2001/2002 und endet mit dem Sommersemester 2006. Sie ist von der jährlichen Bewilligung der nötigen Mittel und dem positiven Ausgang der Evaluierung der Zusammenarbeit durch die deutsche und bulgarische Seite im Jahr 2001 abhängig.
2. Die Durchführung der Förderung der Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Technischen Universität Sofia geregelt. Die der Technischen Universität Sofia im Rahmen dieser Förderung überlassenen Sachspenden werden auf Seiten der Republik Bulgarien von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben befreit.
3. Die vorliegende Vereinbarung ist bis zum 1. August 2006 gültig.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und bulgarischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren ferner, dass die vorliegende Vereinbarung bis zu ihrem Inkrafttreten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien vorläufig angewendet wird.

Falls sich die Regierung der Republik Bulgarien mit den unter Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Bulgarien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ursula Seiler-Albring

Ihrer Exzellenz  
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Bulgarien  
Frau Nadeschda Michailowa  
Sofia

---

Vereinbarung  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien  
über die Förderung der Zusammenarbeit  
in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft  
an der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik  
in Sofia

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Bulgarien –

geleitet von dem Abkommen vom 25. November 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die kulturelle Zusammenarbeit,

in dem Wunsch, den bestehenden Umfang der Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Hochschulen zu erweitern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik Bulgarien fördern die Zusammenarbeit bei der Durchführung

- eines Studiengangs Maschinenbau mit verstärkter Anwendung der Elektronik und Rechentechnik
- und eines betriebswirtschaftlichen Aufbaustudiums an der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik „W. I. Lenin“ (WMEI) in Sofia.

(2) Die Ausbildung findet in deutscher Sprache statt.

(3) Die Förderung der Zusammenarbeit ist auf sechs Jahre begrenzt, beginnend mit dem Wintersemester 1990/91 und endend mit dem Sommersemester 1996 und vorbehaltlich der jährlichen Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel.

(4) Beide Seiten werden im Jahre 1994 eine Evaluierung der Zusammenarbeit vornehmen und auf deren Grundlage über die Fortführung verhandeln.

Artikel 2

Die Durchführung der Förderung wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik „W. I. Lenin“ (WMEI) geregelt.

Artikel 3

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. August 1996.

Geschehen zu Sofia am 1. Juni 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lewalter

Für die Regierung der Volksrepublik Bulgarien

Hadzijołow

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

**Vom 26. November 2003**

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Paraguay	am 17. September 2003
Thailand	am 27. Februar 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Auslegungserklärung und der Vorbehalte	
Timor-Leste	am 16. Mai 2003.

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 1997 die Erstreckung des Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong mit Wirkung vom 1. Juli 1997, dem Tag des Übergangs der Hoheitsrechte für die Sonderverwaltungsregion auf China, nach Maßgabe der nachstehenden Erklärungen notifiziert:

*(Übersetzung)*

- |  |  |
|--|--|
| <p>“1. The reservation made by the Government of the People’s Republic of China to article 22 will also apply to the Hong Kong Special Administrative Region.</p> <p>2. The Government of the People’s Republic of China on behalf of the Hong Kong Special Administrative Region interprets the requirement in article 6 concerning ‘reparation and satisfaction’ as being fulfilled if one or other of these forms of redress is made available and interprets ‘satisfaction’ as including any form of redress effective to bring the discriminatory conduct to an end.”</p> | <p>„1. Der von der Regierung der Volksrepublik China zu Artikel 22 angebrachte Vorbehalt wird auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong Anwendung finden.</p> <p>2. Im Namen der Sonderverwaltungsregion Hongkong legt die Regierung der Volksrepublik China Artikel 6 so aus, dass das Erfordernis der ‚Entschädigung und Genugtuung‘ erfüllt ist, wenn eine dieser beiden Formen der Abhilfe zur Verfügung steht; sie legt den Begriff ‚Genugtuung‘ so aus, dass er jede Form der wirksamen Abhilfe einschließt, die ein Ende des diskriminierenden Verhaltens herbeiführt.“</p> |
|--|--|

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Rumänien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. März 2003 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens notifiziert:

*(Übersetzung)*

“Romania declares, in accordance with article 14 paragraph 1 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, that it recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from persons within its jurisdiction claiming to be victims of a violation by Romania of any of the rights set forth in the Convention, to which Romania acceded by Decree no. 345 of 1970.

„Rumänien erklärt nach Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen der Hoheitsgewalt Rumäniens unterstehender Personen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen, dem Rumänien mit der Verordnung Nr. 345 von 1970 beigetreten ist, vorgesehenen Rechts durch Rumänien zu sein.

Without prejudice to the article 14 paragraphs 1 and 2 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, Romania considers that the mentioned provisions do not confer to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination the competence of examining communications of persons invoking the existence and infringement of collective rights.

The body which is competent in Romania, according to domestic law, to receive and to examine communications in accordance with article 14 paragraph 2 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination is the national Council for Combating Discrimination established by the Government Decision no. 1194 of 2001."

Unbeschadet des Artikels 14 Absätze 1 und 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ist Rumänien der Auffassung, dass die genannten Bestimmungen dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung nicht die Zuständigkeit dafür übertragen, Mitteilungen von Personen zu prüfen, die sich auf das Vorhandensein und die Verletzung kollektiver Rechte berufen.

Die in Rumänien innerhalb der nationalen Rechtsordnung zuständige Stelle für die Entgegennahme und Erörterung der Mitteilungen nach Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ist der durch Regierungsbeschluss Nr. 1194 von 2001 errichtete nationale Rat für die Bekämpfung der Diskriminierung."

Die Schweiz hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Juni 2003 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens notifiziert:

*(Übersetzung)*

«...la Suisse reconnaît, en application de l'article 14, paragraphe 1, de la Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale, conclue à New York le 21 décembre 1965, la compétence du Comité pour l'élimination de la discrimination raciale (CERD) pour recevoir et examiner des communications au sens de la disposition précitée, sous réserve que le Comité n'examine pas les communications émanant d'une personne ou d'un groupe de personnes sans s'être assuré que la même affaire n'est pas examinée ou n'a pas été examinée dans le cadre d'une autre procédure d'enquête ou de règlement international.»

„...In Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 des am 21. Dezember 1965 in New York geschlossenen Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erkennt die Schweiz die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen im Sinne der genannten Bestimmung unter dem Vorbehalt an, dass sich der Ausschuss mit Mitteilungen einzelner Personen oder Personengruppen nur dann befasst, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieselbe Sache nicht im Rahmen eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahrens erörtert wird oder wurde.“

Thailand hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 28. Januar 2003 nachstehende Auslegungserklärung und die Vorbehalte notifiziert:

*(Übersetzung)*

“General Interpretative Declaration

The Kingdom of Thailand does not interpret and apply the provisions of this Convention as imposing upon the Kingdom of Thailand any obligation beyond the confines of the Constitution and the laws of the Kingdom of Thailand. In addition, such interpretation and application shall be limited to or consistent with the obligations under other international human rights instruments to which the Kingdom of Thailand is party.

Reservations

1. The Kingdom of Thailand interprets Article 4 of the Convention as requiring a party to the Convention to adopt measures in the fields covered by subparagraphs (a), (b) and (c) of that article only where it is considered that the need arises to enact such legislation.

„Allgemeine Auslegungserklärung

Das Königreich Thailand legt dieses Übereinkommen nicht so aus und wendet es nicht so an, als erlege es dem Königreich Thailand eine über die Grenzen seiner Verfassung und seiner Gesetze hinausgehende Verpflichtung auf. Ferner beschränkt sich eine solche Auslegung und Anwendung auf die Verpflichtungen im Rahmen anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, deren Vertragspartei das Königreich Thailand ist, oder steht im Einklang mit ihnen.

Vorbehalte

1. Das Königreich Thailand legt Artikel 4 des Übereinkommens so aus, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens nur dann verpflichtet sind, Maßnahmen in den von den Buchstaben a, b und c dieses Artikels erfassten Bereichen zu treffen, wenn die Auffassung besteht,

2. The Kingdom of Thailand does not consider itself bound by the provisions of Article 22 of the Convention.”
2. Das Königreich Thailand betrachtet sich durch Artikel 22 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Venezuela hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. September 2003 mit Wirkung vom selben Tage nachstehende Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“Pursuant to the provisions of article 14, paragraph 1 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, the Government of the Bolivarian Republic of Venezuela recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination established under article 8 of the Convention to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within its jurisdiction claiming to be victims of violations by the Bolivarian Republic of Venezuela of any of the rights set forth in the Convention.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Nach Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erkennt die Regierung der Bolivarischen Republik Venezuela die Zuständigkeit des nach Artikel 8 des Übereinkommens errichteten Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen an, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch die Bolivarische Republik Venezuela zu sein.“

### III.

#### Einsprüche zu der Auslegungserklärung und den Vorbehalten von Thailand

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehenden Einsprüche zu der von Thailand bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Auslegungserklärung und den Vorbehalten notifiziert:

Deutschland am 29. April 2003:

(Übersetzung)

“The Government of the Federal Republic of Germany has examined the General Interpretative Declaration to the International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination made by the Government of the Kingdom of Thailand at the time of its accession to the Convention.

The Government of the Federal Republic of Germany considers that the General Interpretative Declaration made by Thailand is in fact a reservation that seeks to limit the scope of the Convention on an unilateral basis.

The Government of the Federal Republic of Germany notes that a reservation to all provisions of a Convention which consists of a general reference to national law without specifying its contents does not clearly define for the other State Parties to the Convention the extent to which the reserving state has accepted the obligations out of the provisions of the Convention.

The reservation made by the Government of the Kingdom of Thailand in respect to the applications of the provisions of the Convention therefore raises doubts as to

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Allgemeine Auslegungserklärung zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung geprüft, die die Regierung des Königreichs Thailand beim Beitritt zu dem Übereinkommen abgegeben hat.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die von Thailand abgegebene Allgemeine Auslegungserklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist, der darauf abzielt, den Geltungsbereich des Übereinkommens einseitig einzuschränken.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt fest, dass ein Vorbehalt zu allen Bestimmungen eines Übereinkommens, der aus einem allgemeinen Verweis auf das innerstaatliche Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht, für die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht deutlich macht, inwieweit der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt.

Der von der Regierung des Königreichs Thailand betreffend die Anwendung des Übereinkommens angebrachte Vorbehalt weckt daher Zweifel an dem Willen Thai-

the commitment of Thailand to fulfill its obligations out of all provisions of the Convention.

Hence the Government of the Federal Republic of Germany considers this reservation to be incompatible with the object and purpose of the Convention and objects to the General Interpretative Declaration made by the Government of the Kingdom of Thailand.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Thailand."

Frankreich am 25. April 2003:

«Le Gouvernement de la République française a examiné la déclaration interprétative formulée par le Gouvernement du Royaume de Thaïlande lors de son adhésion à la Convention du 7 mars 1966 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale. Le Gouvernement de la République française estime qu'en subordonnant l'interprétation et l'application des dispositions de la Convention au respect de la Constitution et de la législation du Royaume de Thaïlande, le Gouvernement du Royaume de Thaïlande formule une réserve d'une portée générale et indéterminée telle qu'elle ne permet pas d'identifier les modifications des obligations de la Convention qu'elle est destinée à introduire. Le Gouvernement de la République française considère par conséquent que cette réserve ainsi formulée est susceptible de priver les dispositions de la Convention de tout effet. Pour ces raisons, le Gouvernement oppose une objection à cette déclaration interprétative, qu'il considère être une réserve susceptible d'être incompatible avec l'objet et le but de la Convention.»

Das Vereinigte Königreich am 26. Juni 2003:

"The Government of the United Kingdom have examined the interpretative declaration made by the Government of the Kingdom of Thailand to the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (New York, 7 March 1966) on 28 January 2003 in respect of the Government of the Kingdom of Thailand having no obligation to interpret and apply the provisions of the Convention beyond the confines of the Constitution and the laws of the Kingdom of Thailand and, in addition, that the interpretation and application shall be limited to or consistent with the obligations under other international human rights instruments to which the Kingdom of Thailand is party.

In the view of the Government of the United Kingdom, this declaration amounts to a reservation. This reservation amounts to a general reference to national law without specifying its contents and does not

lands, seine Verpflichtungen aus allen Bestimmungen des Übereinkommens zu erfüllen.

Daher hält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland diesen Vorbehalt für mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und erhebt Einspruch gegen die von der Regierung des Königreichs Thailand abgegebene Allgemeine Auslegungserklärung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von der Regierung des Königreichs Thailand bei dessen Beitritt zum Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung abgegebene Auslegungserklärung geprüft. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Republik bringt die Regierung des Königreichs Thailand, indem sie die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens der Einhaltung der Verfassung und der Rechtsvorschriften des Königreichs Thailand unterordnet, einen allgemeinen, unbestimmten Vorbehalt an, der nicht erkennen lässt, welche Änderungen der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen damit eingeführt werden sollen. Die Regierung der Französischen Republik ist folglich der Auffassung, dass der so angebrachte Vorbehalt das Übereinkommen jeglicher Wirkung berauben könnte. Daher erhebt die Regierung Einspruch gegen diese Auslegungserklärung, die sie als einen mit Ziel und Zweck des Übereinkommens möglicherweise unvereinbaren Vorbehalt betrachtet.“

(Übersetzung)

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die von der Regierung des Königreichs Thailand zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (New York, 7. März 1966) am 28. Januar 2003 abgegebene Auslegungserklärung geprüft, wonach die Regierung des Königreichs Thailand nicht verpflichtet sei, das Übereinkommen über die Grenzen der Verfassung und der Gesetze des Königreichs Thailand hinaus auszulegen und anzuwenden, und wonach ferner die Auslegung und Anwendung auf die Verpflichtungen im Rahmen anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, deren Vertragspartei das Königreich Thailand ist, beschränkt sei oder im Einklang mit ihnen stehe.

Nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs kommt diese Erklärung einem Vorbehalt gleich. Dieser Vorbehalt stellt eine allgemeine Bezugnahme auf innerstaatliches Recht ohne genaue Anga-

clearly define for the other States Parties to the Convention the extent to which the declaring State has accepted the obligations of the Convention. The Government of the United Kingdom therefore object to the reservation made by the Government of the Kingdom of Thailand.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Kingdom of Thailand."

be seines Inhalts dar und macht gegenüber den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht deutlich, in welchem Umfang der erklärende Staat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung des Königreichs Thailand angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Thailand nicht aus."

#### IV.

##### Einsprüche zu den Erklärungen der Türkei

Schweden hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Januar 2003 den nachstehenden Einspruch zu den von der Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärungen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 12. März 2003, BGBl. II S. 400):

*(Übersetzung)*

"The Government of Sweden has examined the declarations made by Turkey upon ratifying the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination.

Paragraph 1 of the declaration states that Turkey will implement the provisions of the Convention only to the States Parties with which it has diplomatic relations. This statement in fact amounts, in the view of the Government of Sweden, to a reservation. The reservation makes it unclear to what extent the Turkey considers itself bound by the obligations of the Convention. In absence of further clarification, therefore, the reservation raises doubts as to the commitment of Turkey to the object and purpose of the Convention.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. According to article 20 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, a reservation incompatible with the object and purpose of the convention shall not be permitted. The Government of Sweden objects to the said reservation made by the Government of Turkey to the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Turkey and Sweden. The Convention enters into force in its entirety between the two States, without Turkey benefiting from its reservation."

„Die Regierung von Schweden hat die von der Türkei bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung abgegebenen Erklärungen geprüft.

In Absatz 1 der Erklärung stellt die Türkei fest, dass sie das Übereinkommen nur auf die Vertragsstaaten anwenden wird, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält. Diese Feststellung kommt nach Auffassung der Regierung von Schweden faktisch einem Vorbehalt gleich. Der Vorbehalt lässt im Unklaren, in welchem Umfang sich die Türkei durch die Verpflichtungen des Übereinkommens als gebunden betrachtet. Sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, weckt der Vorbehalt somit Zweifel an der Verpflichtung der Türkei in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Nach Artikel 20 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sind mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte unzulässig. Die Regierung von Schweden erhebt Einspruch gegen den genannten Vorbehalt der Regierung der Türkei zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Türkei und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt in seiner Gesamtheit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Türkei einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann."

Zypern am 5. August 2003:

*(Übersetzung)*

“...the Government of the Republic of Cyprus has examined the declaration made by the Government of the Republic of Turkey to the International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination (New York, 7 March 1966) on 16 September 2002 in respect of the implementation of the provisions of the Convention only to the States Parties with which it has diplomatic relations.

In the view of the Government of the Republic of Cyprus, this declaration amounts to a reservation. This reservation creates uncertainty as to the States Parties in respect of which Turkey is undertaking the obligations in the Convention. The Government of the Republic of Cyprus therefore objects to the reservation made by the Government of the Republic of Turkey.

This reservation or the objection to it shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Cyprus and the Republic of Turkey.”

„...die Regierung der Republik Zypern hat die von der Regierung der Republik Türkei am 16. September 2002 abgegebene Erklärung zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (New York, 7. März 1966) in Bezug auf die ausschließliche Anwendung des Übereinkommens auf Vertragsstaaten, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält, geprüft.

Nach Auffassung der Regierung der Republik Zypern kommt die gesamte Erklärung einem Vorbehalt gleich. Dieser Vorbehalt schafft Unklarheit darüber, gegenüber welchen Vertragsstaaten die Türkei die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen einget. Die Regierung der Republik Zypern erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Republik Türkei angebrachten Vorbehalt.

Der Vorbehalt beziehungsweise der Einspruch gegen diesen Vorbehalt schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Zypern und der Republik Türkei nicht aus.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2003 (BGBl. II S. 400).

Berlin, den 26. November 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Vertrags über den Offenen Himmel**

**Vom 1. Dezember 2003**

Der Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel (BGBl. 1993 II S. 2046) ist nach seinem Artikel XVII Abs. 6 für

Bosnien und Herzegowina am 20. Oktober 2003  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 2003 (BGBl. II S. 951).

Berlin, den 1. Dezember 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-tschechischen Abkommens  
über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts  
„Windpark Loučná/Wiesenthal“ in der Tschechischen Republik**

**Vom 3. Dezember 2003**

Das in Most/Brüx am 2. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Windpark Loučná/Wiesenthal“ in der Tschechischen Republik ist nach seinem Artikel 5

am 2. Dezember 2003  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Dezember 2003

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Hoffmann

**Abkommen**  
**zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik**  
**über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts**  
**„Windpark Loučná/Wiesenthal“ in der Tschechischen Republik**

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt  
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, zur Verminderung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen aus Quellen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und damit zum Klimaschutz in Europa beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen und des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik werden bei der gemeinsamen Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Windpark Loučná/Wiesenthal“ zusammenarbeiten. Mit dem Projekt wird die Errichtung eines Windparks in der tschechischen Gemeinde Loučná/Wiesenthal (Kreis Chomutov/Komotau) unterstützt und so ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

(2) Das Abstimmungsverfahren für die einzelnen Projektmaßnahmen wird Gegenstand des zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und dem Fördernehmer zu schließenden

Fördervertrags sein. Im Fördervertrag wird auch geregelt, dass bei den Projektmaßnahmen die besten verfügbaren Techniken und Technologien einzusetzen sind, wodurch das Projekt Modellcharakter erhält.

#### Artikel 2

(1) Die deutsche Seite wird sich an der Finanzierung der Projektmaßnahmen nach Artikel 1 Absatz 2 beteiligen. Dazu wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten des Fördernehmers nach Maßgabe des zwischen der KfW und dem Fördernehmer zu schließenden Fördervertrags einen zweckgebundenen Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 812 500 EUR (in Worten: achthundertzwölftausendfünfhundert Euro) zur Verfügung stellen.

(2) Die Höhe des zweckgebundenen Zuschusses und die Bedingungen der Gewährung der im Absatz 1 genannten Förderung werden auch Gegenstand des zwischen der KfW und dem Fördernehmer zu schließenden Fördervertrags sein. Das Zustimmungsverfahren vor seinem Inkrafttreten wird im Fördervertrag geregelt.

#### Artikel 3

Die mit dem Projekt verbundenen Lieferungen und Leistungen werden in dem Umfang des nach Artikel 2 Absatz 1 von der deutschen Seite tatsächlich gewährten Zuschusses in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik nicht mit Zöllen, Zollgebühren, Steuern oder anderen fiskalischen Gebühren mit vergleichbarer Wirkung belastet.

#### Artikel 4

Die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der KfW sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verwendung der Mittel nach Artikel 2 bei dem Fördernehmer werden Gegenstand des im Artikel 1 Absatz 2 genannten Fördervertrags sein.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Geschehen zu Most/Brüx am 2. Dezember 2003 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wo-  
bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

Simone Probst

Für das Ministerium für Umwelt  
der Tschechischen Republik

Tomáš Novotný

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

**Vom 4. Dezember 2003**

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) wird nach seinem Artikel 36 Abs. 3 in Kraft treten für

Thailand am 29. Januar 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (BGBl. II S. 283).

Berlin, den 4. Dezember 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-algerischen Protokolls  
über die Identifizierung und Rückübernahme**

**Vom 4. Dezember 2003**

Das in Bonn am 14. Februar 1997 unterzeichnete Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Identifizierung und die Rückübernahme wird seit dem 1. November 1999 vorläufig angewendet. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 4. Dezember 2003

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Lehnguth

## Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Identifizierung und die Rückübernahme

### Artikel 1

(1) Die algerischen Behörden werden algerische Staatsangehörige, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ohne besondere Formalitäten selbst dann übernehmen, wenn diese nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses oder eines Personalausweises sind, unter der Voraussetzung, dass die algerische Staatsangehörigkeit dieser Personen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Besitz der algerischen Staatsangehörigkeit kann durch einen gültigen oder abgelaufenen algerischen Personalausweis und/oder Reisepass nachgewiesen werden.

(3) Für den Fall, dass solche Dokumente von den deutschen Behörden nicht vorgelegt werden können, wird das algerische Generalkonsulat grundsätzlich ein Heimreisedokument (laissez-passer) denjenigen Personen ausstellen, deren algerische Staatsangehörigkeit durch die Vorlage folgender Dokumente festgestellt werden kann:

- eine Fotokopie des Reisepasses oder des Personalausweises,
- ein abgelaufenes Heimreisedokument (laissez-passer) oder eine Fotokopie desselben,
- einen Militärausweis (Wehrpass) oder eine Fotokopie desselben,
- einen bei einer deutschen Behörde gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder eine Kopie desselben,
- einen bei einer deutschen Auslandsvertretung gestellten Visumsantrag oder eine Kopie desselben.

(4) Nach Überprüfung der in Artikel 9 genannten zuständigen Behörden kann ein Heimreisedokument (laissez-passer) auch ausgestellt werden:

- a) wenn die algerische Staatsangehörigkeit durch Vorlage anderer Unterlagen glaubhaft gemacht wird, insbesondere durch
  - einen von einer algerischen Behörde ausgestellten algerischen Führerschein oder eine Fotokopie desselben,
  - eine von einer algerischen Behörde ausgestellte Geburtsurkunde,
- b) auf der Grundlage der von dem Betroffenen gemachten Erklärungen, die von deutschen Justiz- oder Verwaltungsbehörden aufgenommen worden sind.

### Artikel 2

(1) Wenn die algerische Staatsangehörigkeit mit Hilfe der vorgelegten Dokumente nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, werden die algerischen Konsularbehörden unverzüglich eine Anhörung der betreffenden Person in der Justizvollzugs- oder Abschiebehaftanstalt durchführen.

(2) Wenn die Anhörung der betreffenden Person durch die algerischen Konsularbehörden die algerische Staatsangehörigkeit bestätigt, wird die algerische konsularische Vertretung unverzüglich ein Heimreisedokument (laissez-passer) ausstellen.

(3) Wenn die Anhörung der betreffenden Person durch die algerischen Konsularbehörden zu der nachhaltigen Vermutung des Vorliegens der algerischen Staatsangehörigkeit führt, kann von

dem algerischen Generalkonsulat ein Heimreisedokument (laissez-passer) ausgestellt werden.

(4) Wenn sich die deutsche Seite im Besitz von anderen Beweis- oder Glaubhaftmachungsmitteln befindet, wird sie sie unverzüglich der algerischen Seite übersenden. Wenn diese die vorgelegten Beweis- oder Glaubhaftmachungsmittel nicht akzeptiert, wird sie die zuständigen deutschen Behörden unverzüglich davon unterrichten.

### Artikel 3

(1) Der der algerischen konsularischen Vertretung in Formularform vorgelegte Antrag auf Erteilung eines Heimreisedokumentes (laissez-passer) muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der rückzuführenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, ständiger Wohnsitz),
- die Angabe der Beweis- oder Glaubhaftmachungsmittel bezüglich der algerischen Staatsangehörigkeit.

Bei Fehlen einzelner Angaben kann die algerische konsularische Vertretung eine Anhörung vornehmen.

(2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 werden 2 Lichtbilder der rückzuführenden Person beigelegt.

(3) Die algerische konsularische Vertretung stellt ein Heimreisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten aus, wenn es sich um eine Person handelt, deren algerische Staatsangehörigkeit festgestellt oder glaubhaft gemacht worden ist. Dieses Dokument wird der rückzuführenden Person von den zuständigen deutschen Behörden entweder zum Zeitpunkt ihres Eincheckens oder bei der Ankunft am Bestimmungsort ausgehändigt.

(4) Nach Ausstellung des Heimreisedokuments muss die Übergabe der algerischen konsularischen Vertretung drei Werktage vor der vorgesehenen Rückführung angekündigt werden.

(5) Wenn die Gültigkeitsdauer des Heimreisedokuments der rückzuführenden Person vor deren Rückführung abläuft, wird unverzüglich und ohne weitere Formalitäten ein neues Heimreisedokument mit gleicher Gültigkeitsdauer ausgestellt.

(6) Bei der Übergabe muss die deutsche Seite ein „Personenübergabeprotokoll“ vorlegen, das enthält:

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Angaben über etwaige Krankheiten und Behandlungen, Angaben der Beweismittel, die zur Identifikation geführt haben.

### Artikel 4

(1) Die Rückführung wird in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. Angesichts der Sicherheitserfordernisse wird die Zahl der rückzuführenden Personen auf höchstens 30 Personen pro Flug begrenzt.

(2) Die Rückführung auf dem Luftweg wird nur mit Linienflügen durchgeführt.

(3) In allen Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Sicherheitspersonal begleitet.

(4) Alle durch die Rückführung anfallenden Kosten bis zur Grenze des Zielstaates werden von der deutschen Seite übernommen.

(5) Die Übergabe wird an dem vereinbarten Datum und in den nachstehenden algerischen Flughäfen stattfinden:

– Algier, Oran, Constatine.

#### Artikel 5

Wenn die Überprüfung durch die zuständigen algerischen Behörden die algerische Staatsangehörigkeit einer im Rahmen von Artikel 2 zurückgeführten Person nicht bestätigt, nimmt die deutsche Seite diese Person unverzüglich und ohne Formalitäten wieder zurück. Die Durchführungsmodalitäten werden von den zuständigen Behörden beider Seiten beschlossen.

#### Artikel 6

Beide Seiten konsultieren sich:

- a) wenn die algerische Seite der Auffassung ist, dass die Zahl der übergebenen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bestätigt wurde, hoch ist;
- b) wenn die deutsche Seite der Auffassung ist, dass die Frist für die Ausstellung der Reisedokumente die Erfüllung der Ziele dieses Abkommens nicht ermöglicht;
- c) in allen übrigen Fällen, in denen sie es für erforderlich halten.

#### Artikel 7

Wenn die algerische Seite der Auffassung ist, dass die Anwendung des Artikels 5 über die Rücknahme im Irrtumsfalle nicht in Übereinstimmung mit Geist und Buchstabe dieser Bestimmung erfolgt, kann sie das Rückübernahmeverfahren nach Artikel 2 vorübergehend und nach Konsultation der deutschen Seite suspendieren.

#### Artikel 8

Beide Seiten sind bezüglich des Datenschutzes übereingekommen, dass

- a) personenbezogene Daten nur zu dem angegebenen Zweck (Identifikation) verwendet werden dürfen,
- b) personenbezogene Daten nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen,
- c) dem von einer Rückführungsmaßnahme Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen ist. Dieses Recht kann nicht beansprucht werden, wenn Belange der öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

#### Artikel 9

(1) Für die Ausstellung von Heimreisedokumenten (laissez-passer) sind zuständig:

– die algerischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Anträge auf Rücknahme von Personen, denen irrtümlich ein Heimreisedokument ausgestellt wurde, sind zu stellen bei:

– der Grenzschutzdirektion (GSD) in Koblenz.

(3) Die für die Identifizierung zuständigen Behörden sind das Innenministerium und die Hauptabteilung der „Sureté Générale“ (DGSN).

#### Artikel 10

(1) Dieses Protokoll wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach dem Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in Kraft, sofern ein solches nach der innerstaatlichen Gesetzgebung für eine der beiden Vertragsparteien vorgesehen ist.

#### Artikel 11

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll nach Konsultation der anderen Vertragspartei kündigen.

(2) Die Kündigung dieses Protokolls wird drei Monate nach Eingang der Notifizierung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Bonn am 14. Februar 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die deutsche Seite  
Kurt Schelter

Für die algerische Seite  
M. Haneche

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ und „CACI Inc.-Federal“  
(Nr. DOCPER-AS-05-01 und DOCPER-AS-18-02)**

**Vom 5. Dezember 2003**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 12. November 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ und „CACI Inc.-Federal“ (Nr. DOCPER-AS-05-01 und DOCPER-AS-18-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 12. November 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 12. November 2003

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1093 vom 12. November 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Icons International Consultants, LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-05-01 mit einer Laufzeit vom 18. September 2003 bis 8. April 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Hauptquartiers von USEUCOM (US-Oberkommando Europa) bei Analyse und Auswertung von Terrorbekämpfungs- und Truppenschutzprogrammen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Analyst/Force Protection (Anhang II.h.).

- b) Das Unternehmen CACI Inc.-Federal wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-18-02 mit einer Laufzeit vom 29. August 2003 bis 30. September 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Technische, fachliche, logistische und verwaltungsbezogene Unterstützung für komplexe Aufklärungs- und nachrichtendienstliche Elektroniksysteme sowie für die taktischen Steuerungseinheiten im Umfeld und taktische Energieerzeugungssysteme. Die Dienstleistungen umfassen Programmmanagement, nachrichtendienstliche Auswertung, Entwicklung, Instandsetzung und -haltung von elektronischen Systemen, Sicherheitssystemen und nachrichtendienstlicher Muster-Hardware und -Software. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Intelligence Planner (Anhang II.f.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die 12. November 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1093 vom 12. November 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 12. November 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Native American Management Services, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-11-01)**

**Vom 5. Dezember 2003**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 12. November 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Native American Management Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-11-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 12. November 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 12. November 2003

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1098 vom 12. November 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Native American Management Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-11-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Native American Management Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Native American Management Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Beratung für den Wechsel von militärischer zu ziviler Beschäftigung und Schulung in den Bereichen Selbsteinschätzung der beruflichen Entwicklung, Entscheidungsfindung, Berufsberatung, Verfassen von Lebensläufen, Strategien bei der Arbeitssuche, Verhalten bei Vorstellungsgesprächen usw. Das Programm bietet ferner Informationen zu folgenden Punkten: Arbeitsmarkt und Anforderungen für zivile Beschäftigung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Career Counselor.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Native American Management Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-11-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Native American Management Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom

24. September 2001 bis 23. September 2006 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 12. November 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1098 vom 12. November 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 12. November 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-24-01 und DOCPER-AS-24-02)**

**Vom 5. Dezember 2003**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 12. November 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-01 und DOCPER-AS-24-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 12. November 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 12. November 2003

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1947 vom 12. November 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-01 mit einer Laufzeit vom 29. September 2003 bis 28. September 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Hauptquartiers von V Corps G2 durch Dienstleistungen der technischen und praktischen Bedrohungsanalyse im gesamten nachrichtendienstlichen Bereich einschließlich der Nachrichtengewinnung durch Personen, der Spionageabwehr und der Erkenntnisgewinnung aus Nachrichtenquellen aller Art, um, soweit erforderlich, Mitglieder des Analyseteams zur Terrorismusbekämpfung zu stellen, zu organisieren und zum Handeln zu befähigen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Anhang II.e.) und Site Manager/Supervisor (Anhang V.a.).
- b) Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-02 mit einer Laufzeit vom 23. September 2003 bis 22. September 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der 30th Medical Brigade bei allen Automatisierungsaspekten im Zusammenhang mit deren Auftrag und Übernahme technischer Aufsichtsfunktionen vor Ort: Automatisierungs- und Auswertungsdienstleistungen zur Vorbereitung von Krisenplänen, Vorgehensentwicklung, Analyse der Einsatzbereitschaft und Koordinierung der Einsatzunterstützung mit dem HQ V Corps. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Site Manager/Supervisor (Anhang V.a.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Unternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die 12. November 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1947 vom 12. November 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 12. November 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ und „FC Business Systems, Inc.“  
(Nr. DOCPER-IT-02-03 und DOCPER-IT-08-01)**

**Vom 5. Dezember 2003**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 12. November 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ und „FC Business Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-02-03 und DOCPER-IT-08-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 12. November 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 12. November 2003

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1099 vom 12. November 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Electronic Data Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-02-03 mit einer Laufzeit vom 22. September 2003 bis 21. September 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des militärischen Gesundheitssystems in Mitteleuropa durch die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Telekommunikationstechnologie: Entwicklung, Verwaltung, Installation, Wartung und Reparatur von Computersystemen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Engineer-Advanced.

- b) Das Unternehmen FC Business Systems, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-08-01 mit einer Laufzeit vom 30. September 2003 bis 30. September 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des European Regional Medical Command durch die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Telekommunikationstechnologie: Entwicklung, Verwaltung, Installation, Wartung und Reparatur von Computersystemen und Videokonferenznetzwerken. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Telemedicine Program Consultant/Communications Analyst.

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 12. November 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1099 vom 12. November 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 12. November 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der Änderungsvereinbarung  
zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 27. März 1998  
über die Auslegung und Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens  
zum NATO-Truppenstatut**

**Vom 17. Dezember 2003**

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 10. Dezember 2003 geschlossene Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 27. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Auslegung und Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1998 II S. 1165) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 10. Dezember 2003

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. Dezember 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut nachfolgende Änderungsvereinbarung vorzuschlagen:

1. In Nummer 3 Buchstabe a Satz 2 der Vereinbarung vom 27. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut werden nach den Worten „tätig werden soll,“ die Worte „ob, sobald bekannt, die Aufgaben von ihr selbst oder von einem Subunternehmen durchgeführt werden sollen,“ eingefügt. Nach den Worten „für die Vertragsfirma“ werden die Worte „oder das Subunternehmen“ eingefügt. Der geänderte Satz 2 lautet wie folgt: „Die Informationen enthalten Angaben, welche Aufgaben die Vertragsfirma ausführen soll, an welchen Standorten in Deutschland die Vertragsfirma tätig werden soll, ob, sobald bekannt, die Aufgaben von ihr selbst oder von einem Subunternehmen durchgeführt werden sollen, wie viele Arbeitnehmer an diesen Standorten für die Vertragsfirma oder das Subunternehmen arbeiten werden und wie viele davon als technische Fachkraft nach Art. 73 ZA-NTS beschäftigt werden sollen.“
2. Nach Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 der Vereinbarung wird der folgende Satz 4 eingefügt: „Die zuständigen Behörden der US-Streitkräfte übermitteln den zuständigen Behörden des Landes bei Änderungen der Vertragsfirma oder bei Vertragsabschlüssen mit Subunternehmen sobald wie möglich Namen und Anschrift der Firma sowie die in den Sätzen 1 – 3 dargestellten Informationen, soweit sich Änderungen ergeben haben.“
3. Diese Änderungsvereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

**Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**

Falls sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika eine Änderungsvereinbarung zu der vorgenannten Vereinbarung vom 27. März 1998 bilden, die am 10. Dezember 2003 in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin